



Wegweisendes Urteil

Schlachthöfe: Bundesarbeitsgericht verbietet Lohndrückerei bei der Reinigung von Hygienekleidung

Hamburg – 14. Juni 2016

Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) begrüßt die heutige Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt, wonach es Arbeitgebern in der deutschen Schlachtindustrie untersagt ist, Teile des Lohnes für die Reinigung von Hygienekleidung einzubehalten.

Zur höchstrichterlichen Entscheidung erklärte Claus-Harald Güster, stellvertretender NGG-Vorsitzender: „Wir begrüßen das heutige Urteil ausdrücklich und sehen uns in unserer Rechtsauffassung bestätigt. Es kann nicht rechtens sein, dass der niedrige Lohn in den deutschen Schlachthöfen noch weiter gedrückt wird, indem die Beschäftigten selber für das für ihre harte Arbeit notwendige Werkzeug oder die Reinigung ihrer Kleidung aufkommen.

Leider war dies bisher tägliche Praxis und ein beliebter Trick, die Lohnkosten noch weiter zu senken. Wir erhoffen uns vom heutigen Urteil eine Signalwirkung. Auch das sogenannte Messergeld oder das Einbehalten von Teilen des Lohns für Arbeitskleidung, notwendige Werkzeuge oder die Nutzung der Kantine gehören endlich abgeschafft.“

[Zur Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juni 2016](#)

Herausgeberin

Pressestelle der
Gewerkschaft Nahrung-
Genuss-Gaststätten

Verantwortlich

Jonas Bohl

Adresse

Hauptverwaltung
Haubachstr. 76
22765 Hamburg

Telefon

(030) 380 13 106

Telefax

(040) 380 13 220

Kontakt

Hv.presse@ngg.net

Internet

www.ngg.net